

**Bevorratungs-/Rückwirkungsbeschluss  
für die  
Grundgebühren- und Einleitungsgebührensätze der  
öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Stadt Rötz**

vom 26.09.2022

Die Kalkulation der Gebührensätze für die Entwässerungseinrichtung der Stadt Rötz vom September 2022 hat ergeben, dass die Erheblichkeitsschwelle von 12 Prozent überschritten ist. Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird daher erforderlich (vgl. BayVGH v. 31.03.2003). Der Stadtrat beabsichtigt daher rückwirkend zum 01.11.2022 neben einer Einleitungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser die Erhebung einer gesonderten Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser von Grundstücken einzuführen. Die Erhebung einer einheitlichen Einleitungsgebühr nach dem bisher angewandten, sogenannten „modifizierten Frischwassermaßstab“ ist dann nicht mehr möglich. Gebührenmaßstab für die künftige Niederschlagswassergebühr ist die befestigte abflusswirksame Fläche; Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr ist die Menge der Abwässer, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Stadt Rötz vom 27.07.2010 i.d.F der Änderungssatzung vom 26.09.2022 festgesetzten Grundgebühren (vgl. §.9a BGS/EWS) sowie die Einleitungsgebühren (vgl. § 10 BGS/EWS) werden zum 01.11.2022 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Grundgebühren sowie der Einleitungsgebühren wird die Anpassung gegebenenfalls zu einer Erhöhung der Grundgebühren- sowie der Einleitungsgebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Grundgebühren- und Einleitungsgebührensätzen führen.

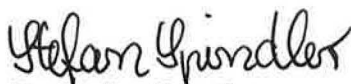
In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr 2023 abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.11.2022 erfolgen müssen.

Nach Abschluss der o.g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Grundgebühren- und Einleitungsgebührensätze sowie der entsprechenden Bestimmungen in der BGS/EWS zu rechnen.

**STADT RÖTZ**

Rötz, den 26.09.2022



Dr. Stefan Spindler  
1. Bürgermeister

